

## Wasserbaugesetz

Nachtrag vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

### I.

Das Wasserbaugesetz vom 31. Mai 2001<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 45

Die Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen, Konzessionen und Genehmigungen richten sich nach dem Allgemeinen Gebührengesetz<sup>2</sup> bzw. der Verwaltungsverfahrensverordnung<sup>3</sup>.

#### Art. 46 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3

<sup>1</sup> Für die bewilligungspflichtige Nutzung der öffentlichen Gewässer dürfen zusätzlich zur Bewilligungsgebühr höchstens folgende Abgaben erhoben werden:

- d. für andere Nutzungen jährlich Fr. 20 000.–

#### Art. 46a Abgaben für die Sondernutzung von öffentlichen Seeflächen

<sup>1</sup> Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Seeflächen für Anlagen für die Schifffahrt wird vom Bewilligungsinhaber oder von der Bewilligungsinhaberin je Quadratmeter eine jährliche Abgabe erhoben.

<sup>2</sup> Angerechnet werden:

- a. bei bebauten Flächen die konkret verbaute Fläche,
- b. bei Standflächen für Boote die maximale Fläche, für welche die Anlage als Bootsplatz geeignet ist,
- c. bei Bojenplätzen eine Fläche von 30 m<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Als gedeckte Fläche gilt die Grösse des Dachs.

<sup>4</sup> Die Abgaben betragen je nach See:

|              | Bebaute Fläche und Standfläche |                                 |
|--------------|--------------------------------|---------------------------------|
|              | gedeckt<br>Fr./m <sup>2</sup>  | ungedeckt<br>Fr./m <sup>2</sup> |
| Sarnersee    | 9.–                            | 4.50                            |
| Alpnachersee | 12.–                           | 6.–                             |
| Lungerersee  | 5.–                            | 2.50                            |

<sup>5</sup> Von der Abgabepflicht sind Anlagen ausgenommen, die kostenlos dem Gemeingebrauch dienen oder die öffentlichen Zwecken dienen und der Allgemeinheit zugänglich sind, wie Landestege für Kursschiffe und Flosse.

### II.

Es werden aufgehoben:

- a. Art. 29 der Verordnung über die Schifffahrt vom 26. Februar 1982<sup>4</sup>:

#### Art. 29 Aufgehoben

- b. die Ausführungsbestimmungen über die Gebühren für die Schifffahrt vom 17. Dezember 2002<sup>5</sup>.

### III.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats  
Die Präsidentin:  
Der Protokollführer:

<sup>1</sup> GDB 740.1

<sup>2</sup> GDB 643.1

<sup>3</sup> GDB 133.21

<sup>4</sup> GDB 774.11

<sup>5</sup> ABI 2002, 1613